



SATZUNG

für den eingetragenen gemeinnützigen Verein
Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störungen e.V.
(manisch-depressive Erkrankungen)
DGBS e.V.

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Schriftform gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der eingetragene Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störungen e.V. (manisch-depressive Erkrankungen) DGBS e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Gesundheitswesens, der Volksbildung, des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des Gedankens der Selbsthilfe sowie von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beratung und Unterstützung von an Bipolaren Störungen erkrankten Menschen und ihren Angehörigen unter Zugrundelegung des Gedankens der Hilfe zur Selbsthilfe;
 - b) die Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bipolaren Störungen;
 - c) die Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Bipolaren Störungen;
 - d) die Vertretung der Anliegen und Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierung, Parlament, nationalen und internationalen Behörden und gesellschaftlichen Gruppen;
 - e) die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen gleicher Zielsetzung;
 - f) die Information und Beratung von Betroffenen und Interessierten z. B. durch Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterial und Einrichtung einer Beratungsstelle/-möglichkeit;
 - g) Erfahrungsaustausch, Koordinierung gleichartiger Bestrebungen und Durchführung gemeinsamer Aktionen der Mitglieder und Gliederungen des Vereins;
 - h) Aktivitäten, die der Verbesserung der Qualität in der Versorgung bipolar erkrankter Menschen dienen;
 - i) die Gründung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Untergliederungen der DGBS;
 - j) die Vertretung der Anliegen der Mitglieder der DGBS in der Öffentlichkeit;
 - k) die Pflege und Stärkung des sozialen Bewusstseins der Bevölkerung;
 - l) Einwirkung auf Regierung und Parlament zur Anregung gesetzlicher Regelungen sowie bei der Beratung und Änderung bestehender Gesetze, die Menschen mit Bipolaren Störungen betreffen;
 - m) Interessenvertretung in den Bereichen, die Angelegenheiten von an Bipolaren Störungen erkrankte Menschen betreffen, gegenüber den Verwaltungen in Bund, Ländern, Kommunen und Sozialleistungsträgern;
 - n) Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung, Mitwirkung in Fachorganisationen sowie Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung;

- o) Förderung von Forschung und Lehre über die Ursachen und Therapie der Bipolaren Störungen und die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
- p) die Herausgabe von Publikationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit in allen vorhandenen Medien;
- q) Ausrichtung von Fachveranstaltungen (z.B. Vorträge, Diskussionsrunden, Seminare, Kongresse);
- r) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften ähnlicher Zielsetzung sowie mit der Ärzteschaft, Apothekern, anderen Fachberufen, der Industrie, Universitäten, den Behörden und Körperschaften, um sich auszutauschen und die gewonnenen Erkenntnisse im Sinne des Satzungszweckes zu verwerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Untergliederungen

- 1) Die DGBS gliedert sich in den Bundesverband, Landesverbände/Landesbeauftragte und regionale Selbsthilfegruppen.
- 2) In den Landesverbänden sind die Mitglieder aus den jeweiligen Bundesländern zusammengefasst. Die Landesverbände haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führen den Namen „Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störungen, Landesverband »Name des Bundeslandes« e.V.“.
 - a) Sie führen die Aufgaben des Bundesverbandes im Bereich des jeweiligen Bundeslandes in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglied im Bundesverband.
 - b) Die Landesverbände haben die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossene Musterstatzung in der zur Zeit ihrer Gründung gültigen Fassung zu übernehmen.
 - c) Sie sind korporative Mitglieder des Bundesverbandes und durch ein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme für den Landesverband vertreten.
 - d) Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes verliert dieser das Recht, den Namen „Deutsche Gesellschaft



für Bipolare Störungen Landesverband »Name des Bundeslandes« e.V.« zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- 3) Kann noch kein Landesverband gebildet werden, werden auf Vorschlag der Regionalgruppenleiter dieses Bundeslandes vom Bundesvorstand ein Landesbeauftragter und ein Stellvertreter ernannt. Er setzt die satzungsmäßigen Zwecke der DGBS auf Landesebene um, vertritt die Interessen des Bundesverbandes auf Landesebene und ist Verbindungsglied zwischen Bundesverband und den regionalen Selbsthilfgruppen. Der Landesbeauftragte ist korporatives Mitglied und nimmt selbst oder durch seinen Stellvertreter mit einer Stimme für das jeweilige Bundesland an der Mitgliederversammlung teil.
- 4) Die regionalen Selbsthilfgruppen sollen eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder in ihrer Region ermöglichen. Sie führen die satzungsmäßigen Aufgaben des Bundesverbandes in ihrer Region in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch und sind diesem gegenüber rechen-schaftspflichtig. Das Einzugsgebiet der Gruppen wird im Einvernehmen mit dem Bundes- und Landesvorstand/ Landesbeauftragten sowie den beteiligten Regionalgruppen festgelegt. Regionalgruppen werden nach Bedarf gebildet; sie sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.
- 5) Die näheren Einzelheiten können in einer Vereinsordnung festgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - korporative Mitglieder (§ 4 Abs. 2.c),
 - kooperative Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder und
 - Förderer.
- 2) ORDENTLICHE MITGLIEDER können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins vertreten.
- 3) KOOPERATIVE MITGLIEDER können Vereinigungen mit ähnlichen Zwecken sein, deren Tätigkeit sich auf nationale und/oder internationale Ebene erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der kooperativen Vereinigungen richtet sich nach der DGBS e. V. - Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Kooperative Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Die EHRENMITGLIEDSCHAFT kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder und an natürliche Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten; sie haben kein Stimmrecht.
- 5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- 6) FÖRDERER der DGBS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben der DGBS zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle und andere Zuwendungen. Sie haben keinen Mitgliedsstatus. Der Vorstand bestätigt den Beitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit am Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - 3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 7 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mindestbeiträge erhoben; ihre Höhe und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2) Er wird ausschließlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zahlen durch Einrichtung eines Dauerauftrags. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand in Ausnahmefällen auch beschließen, dass von der Erhebung des Beitrags im Wege des Bankeinzugsverfahrens oder durch Dauerauftrag bei Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland, abgewichen werden kann. Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, werden durch den Vorstand automatisch acht Wochen nach schriftlicher Erinnerung ausgeschlossen, sofern sie innerhalb dieser achtwöchigen Frist die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht vollumfänglich beglichen haben. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte gegebene Adresse mitzuteilen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund eines begründeten Antrags die Stundung des Beitrags zu gewähren, Teilzahlung zu gestatten oder die Beitragstellung ganz zu unterlassen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister sowie
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Drei Mitglieder des Vorstands kommen aus dem Bereich der Ärzte und Psychologen, die wie folgt vertreten sein sollten:
 - Durch einen ärztlichen Vertreter der wissenschaftlichen/ universitären Psychiatrie und
 - zwei Ärzten oder Psychologen, die in der niedergelassenen oder klinischen Praxis mit der Behandlung bipolar erkrankter Menschen befasst sind.



Vier Mitglieder des Vorstands sollten möglichst zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Betroffenen und der Angehörigen kommen.

Der Vorsitzende soll beruflich/fachlich mit der Behandlung bipolar erkrankter Menschen befasst sein; die Stellvertreterpositionen sollen je von einem Betroffenen und einem Angehörigen besetzt werden. Die Position des Schatzmeisters soll möglichst mit einer in Kassenangelegenheiten erfahrenen Person besetzt werden.

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen (§9 Abs.7). Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand ist der erste stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, der zweite stellvertretende Vorsitzende dann, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der erste stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert sind.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeiten abgrenzt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich; sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet erhalten.
- 6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und fachlichen Unterstützung einen Beirat sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben berufen. Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen; sie können jederzeit mit Angabe von Gründen abberufen werden. Der Beirat soll paritätisch nach einer Quote besetzt sein, in der alle Mitgliederbereiche (Professionelle, Betroffene, Angehörige) berücksichtigt sind. Mitglieder der Beiräte dürfen kein Vorstandsamt innehaben.
- 7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit und die Arbeiten der Geschäftsstelle.
- 2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Ernennung von Schirmherrschaften für Veranstaltungen.

§ 11 Wahlen und Amtsdauer

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die geschäftsfähig und seit mehr als zwei Jahren ordentliches Mitglied der DGBS e.V.

sind. Die Positionen des Vorsitzenden, des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind entsprechend den in den unter § 9 Abs. 2 beschriebenen Kriterien zu besetzen.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberuft.
- 2) Die Vorstandssitzung wird in der Regel von einem der Vorsitzenden geleitet.
- 3) Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstands sind entsprechend § 17 zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.
- 6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im letzten Drittel eines Jahres, statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder
 - die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Vereinsordnungen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzen-



den, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung

- 1) Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum 31. Juli einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn der Antragsgegenstand erst nach der in Satz 1 benannten Frist bekannt wurde und deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt wird.
- 2) Rechtzeitig eingegangene Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind gem. § 13 mit der Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist, anzukündigen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 2) Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitgliederversammlung oder durch ein Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterbüro erfolgen.
- 3) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt. Die Beauftragung und Auswahl eines Wirtschafts- oder Steuerbera-

tungsbüros anstelle der Wahl von Kassenprüfern ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

- 4) Vorstands- oder Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 19 Datenschutz

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- 3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde als in § 14 Abs. 5 dargelegt aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die IN BALANCE-Stiftung für Bipolare Störungen, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60329 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen, beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung am 21. September 2007 in Bochum und am 04. September 2009 in Berlin.

Satzungsänderungen eingetragen in das Vereinsregister VR 3310, Amtsgericht Freiburg im Breisgau am 11.12.2009

Die Gemeinnützigkeit wurde anerkannt durch das Finanzamt Hamburg-Nord
Steuernummer 17/413/00997.



DGBS e.V. – Geschäftsstelle
Postfach 800130
21001 Hamburg
Telefon: 040 / 85 40 88 83
Fax: 040 / 85 40 88 84
Email: info@dgbs.de
Internet: www.dgb.de